KOBLENZ VERBINDET.

Anfrage

Vorlage: **AF/0035/2022**							Datum: 13.10.2022	
Verfasser:	07-Ratsfraktion FDP						Az.:	
Betreff: **Anfrage der FDP-Ratsfraktion zur beabsichtigten Erhebung von Erschließungsbeiträgen beim Ausbau der Behringstraße**								
Gremienweg:								
17.11.2022	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Anfrage:
Anfrage der FDP-Fraktion zur beabsichtigten Erhebung von Erschließungsbeiträgen beim Ausbau der Behringstraße

Aus der Unterrichtungsvorlage vor dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität vom 20.05.2022 erschließt sich, dass die Stadt Koblenz für den Bereich „Behringstraße“ Erschließungsbeiträge erheben möchte.

Die „Behringstraße“ wurde bereits im Jahre 1906 (vormals Boninstraße) hergestellt. Zur Frage, ob eine in der Örtlichkeit vorhandene Straße im Rechtssinne bereits hergestellt war, ist zu prüfen, ob der Zustand dieser Straße irgendwann den Anforderungen eines aus der damaligen Zeit stammenden technischen Ausbauprogramms entsprochen hat (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.07.2007, Az. 9 C 5.06).

Unter *„örtlichen Ausbaugepflogenheiten“* ist das im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Ausbaumaßnahme festzustellende tatsächliche Verhalten der Gemeinde bei der bautechnischen Herstellung von Erschließungsanlagen zu verstehen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.07.2007, a.a.O.).

Danach setzen die Ausbaugepflogenheiten als Grundtatbestand eines Ausbaus eine planvolle straßentechnische Bearbeitung voraus, d.h. das Vorhandensein einer hinreichend befestigten Fahrbahn einer – wenn auch primitiven – Straßenentwässerung mit einer eigenen Straßenbeleuchtung, die einen ungefährdeten Haus-zu-Haus-Verkehr zuließe.

Die „Behringstraße“ verfügt seit langer Zeit über eine Entwässerungsanlage, einen Straßenbelag, beidseitige Gehwege und eine Straßenbeleuchtung.

Die Verwaltung wird daher um Auskunft gebeten, inwieweit sie die trotz des gegebenen Erschließungszustandes (Entwässerung, beidseitige Gehwege, Straße und Straßenbeleuchtung) die Voraussetzungen für die Erhebung eines Erschließungsbeitrages unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als gegeben ansieht.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: